



---

**Ausarbeitung**

---

**Arten und Besteuerung von Investmentfonds in Luxemburg,  
Frankreich und Irland**

**Arten und Besteuerung von Investmentfonds in Luxemburg,  
Frankreich und Irland**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 058/22  
Abschluss der Arbeit: 06.07.2022  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Die drei Standorte mit den meisten Investmentfonds in der Europäischen Union</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Investmentfonds in der Europäischen Union</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Arten der Investmentfonds in den drei größten Investmentfondsstandorten in der EU</b>	<b>7</b>
4.1.	Luxemburg	7
4.2.	Frankreich	10
4.3.	Irland	12
<b>5.</b>	<b>Grundlagen und Modelle der Investmentfondsbesteuerung</b>	<b>14</b>
5.1.	Grund für die steuerliche Sonderbehandlung von Investmentfonds	14
5.2.	Verhältnis zwischen Zivilrecht und Steuerrecht	15
5.3.	Internationale Modelle der Investmentfondsbesteuerung	15
5.4.	Steuerliche Entlastung bei intransparenten Investmentfonds	16
<b>6.</b>	<b>Besteuerung von Investmentfonds in Luxemburg</b>	<b>16</b>
6.1.	OGAW	16
6.1.1.	Besteuerung des Investmentfonds	17
6.1.2.	Besteuerung der Anleger	17
6.2.	AIF	17
6.2.1.	Besteuerung des Investmentfonds	18
6.2.1.1.	Personengesellschaften	18
6.2.1.2.	SICAR	18
6.2.1.3.	SIF und RAIF	18
6.2.1.4.	„Part II Funds“	19
6.2.2.	Besteuerung der Anleger	19
6.2.2.1.	Natürliche Personen	19
6.2.2.2.	Körperschaften	20
6.3.	REIT	20
<b>7.</b>	<b>Besteuerung von Investmentfonds in Frankreich</b>	<b>20</b>
7.1.	OGAW	20
7.1.1.	Besteuerung des Investmentfonds	20
7.1.2.	Besteuerung der Anleger	21
7.1.2.1.	Natürliche Personen	21
7.1.2.2.	Körperschaften	21
7.2.	AIF	22
7.2.1.	Besteuerung des Investmentfonds	22
7.2.2.	Besteuerung der Anleger	22
7.2.2.1.	Natürliche Personen	22

---

7.2.2.2.	Körperschaften	23
7.3.	Organisme de placement collectif immobilier (OPCI)	23
7.3.1.	Besteuerung des Investmentfonds	23
7.3.2.	Besteuerung der Anleger	24
7.4.	Französischer REIT (SICC)	24
7.4.1.	Besteuerung des Investmentfonds	24
7.4.2.	Besteuerung der Anleger	24
<b>8.</b>	<b>Besteuerung von Investmentfonds in Irland</b>	<b>24</b>
8.1.	OGAW	25
8.1.1.	Besteuerung des Investmentfonds	25
8.1.2.	Besteuerung der Anleger	25
8.2.	AIF	25
8.2.1.	Besteuerung des Investmentfonds	25
8.2.2.	Besteuerung der Anleger	25
8.2.2.1.	RIAIF und QIAIF (nicht in Vertragsform oder als Personengesellschaft)	25
8.2.2.2.	RIAIF und QIAIF (in Vertragsform oder als Personengesellschaft)	26
8.3.	Irischer REIT	26
8.3.1.	Besteuerung des Investmentfonds	26
8.3.2.	Besteuerung der Anleger	26

## 1. Fragestellung

Der Fachbereich wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Wo sind die meisten Investmentfonds in der Europäischen Union ansässig (bitte die drei größten Standorte benennen)?
- Welche Arten von Investmentfonds kennt die jeweilige Rechtsordnung der drei größten Standorte?
- Wie werden Erträge der jeweiligen Fondskategorie im jeweiligen Ansässigkeitsstaat besteuert?
- Wie werden die dort ansässigen Anleger dieser Investmentfonds jeweils besteuert?

## 2. Die drei Standorte mit den meisten Investmentfonds in der Europäischen Union

Ende des vierten Quartals 2021 existierten in den Mitgliedstaaten der EU 58.780 Investmentfonds. Die meisten Fonds wiesen, in absteigender Reihenfolge, Luxemburg, Frankreich und Irland aus. Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der Fonds in diesen Staaten sowie die Verteilung auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Alternative Investmentfonds (AIF).<sup>1</sup>

Tabelle 1: Anzahl der Investmentfonds in Luxemburg, Frankreich und Irland Ende 2021

EU-Staat	Anzahl aller Fonds	OGAW	AIF
Luxemburg	14.445	10.142	4.303
Frankreich	10.915	2.984	7.931
Irland	8.363	5.076	3.287

## 3. Investmentfonds in der Europäischen Union

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union finden sich zwei große Gruppen von Investmentfonds, die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und die Alternativen Investmentfonds (AIF).

---

1 European Fund and Asset Management Association: [Trends in the European Investment Fund Industry in the Fourth Quarter of 2021 & Results for the Full Year of 2021](#), Table 1: Total Net Assets, Net Sales and Number of UCITS and AIFs, 2021 Q4, Quarterly Statistical Release, Nr. 88, März 2022, abgerufen am 31. Mai 2022.

---

Die OGAW wurden 1985 in der Europäischen Union per Richtlinie eingeführt.<sup>2</sup> Nach der mittlerweile aktualisierten Richtlinie<sup>3</sup> ist es ausschließlicher Zweck eines OGAW, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in der Richtlinie genannten liquiden Finanzanlagen zu investieren. Ein OGAW darf nicht mehr als 10 Prozent seines Sondervermögens in anderen als den in der Richtlinie genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen. Darüber hinaus gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- Ein OGAW bedarf zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit der Zulassung.
- Die Anteile am OGAW werden auf Verlangen der Anteilinhaber zurückgenommen oder ausgezahlt.
- Ein OGAW kann die Vertragsform (von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds), die Form des Trust („unit trust“) oder die Satzungsform (Investmentgesellschaft) haben.
- Die Verwaltungsgesellschaft benötigt die vorherige Zulassung durch die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaates. Die Richtlinie bestimmt Voraussetzungen für das Anfangskapital, die leitenden Personen und die Geschäftsführung.
- Auch für die Investmentgesellschaft ist die vorherige Zulassung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Investmentgesellschaft erforderlich. Die Mitgliedstaaten bestimmen die Rechtsform, welche eine Investmentgesellschaft haben muss.
- Die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft müssen eine Verwahrstelle bestellen.
- Die Mitgliedstaaten können eine Zusammensetzung der OGAW aus verschiedenen Teilfonds genehmigen.
- Grundsätzlich legt ein OGAW höchstens 5 Prozent seines Sondervermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten und 20 Prozent seines Sondervermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten an. Die Mitgliedstaaten können die Anlagengrenzen bei Anpassung anderer Streuungskennzahlen anheben.
- Master-Feeder-Strukturen sind zulässig: Ein Feeder-OGAW ist ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW, der mindestens 85 Prozent seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW (Master-OGAW) anlegt.

---

2 Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl.) L 375/3.

3 Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung), ABl. L 302/32, konsolidierte Fassung vom 2. August 2021.

- 
- Die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft müssen in der Richtlinie bestimmte Unterlagen wie Prospekte und Abschlüsse veröffentlichen.
  - Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften dürfen grundsätzlich keine Kredite aufnehmen.

Die Richtlinie der EU im Zusammenhang mit AIF enthält hingegen keine Regelungen für die AIF selbst (die Regelung für AIF und ihre Beaufsichtigung sollen weiterhin auf nationaler Ebene erfolgen), sondern reguliert die Manager dieser Fonds (AIFM). Ein AIFM ist jede juristische Person, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere AIF zu verwalten. Ein AIF ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, und der zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit keiner Zulassung bedarf.<sup>4</sup>

Ein zentrales Element der Richtlinie ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 32, nach der ein zugelassener EU-AIFM Anteile eines von ihm verwalteten EU-AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM vertreiben kann. Dazu muss der AIFM die in Artikel 32 der Richtlinie festgelegten Bedingungen einhalten (sogeannter Europäischer Pass).

#### **4. Arten der Investmentfonds in den drei größten Investmentfondsstandorten in der EU**

##### **4.1. Luxemburg**

Ein OGAW kann in Luxemburg in verschiedenen Formen gegründet werden:

- Ein Fonds Commun de Placement (FCP) ist ein gemeinsamer Vertragsfonds. Der FCP hat keine Rechtspersönlichkeit und muss von einer luxemburgischen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.
- Eine Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht mit variablem Kapital. Die Gründung einer solchen Gesellschaft erfordert die Ausarbeitung von Gründungsurkunden und muss von der luxemburgischen Finanzaufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) erlaubt werden. Die SICAV kann eine Verwaltungsgesellschaft benennen. Die Verwahrung der Vermögenswerte einer SICAV muss einer Verwahrstelle anvertraut werden.

Ein FCP oder eine SICAV kann als Einzelfonds oder als Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds errichtet werden. Der Fonds beziehungsweise die Teilfonds können je nach den Bedürfnissen der Anleger, an die der Fonds vertrieben wird, eine unbegrenzte Anzahl von Anteilsklassen haben.

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, (AIFM-Richtlinie), ABl. L 174/1., hier: Erwägungsgrund 10 und Artikel 4.

---

Der Aufbau von Master-Feeder-Strukturen und die grenzüberschreitende Verschmelzung von Fonds sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.<sup>5</sup>

Ein AIF kann in Luxemburg ebenfalls als Fonds Commun de Placement (FCP) oder als Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) gegründet werden, möglich ist auch die Errichtung als Société d'Investissement à Capital Fixe (SICAF). Master-Feeder-Strukturen und die grenzüberschreitende Verschmelzung von Fonds sind nicht möglich.

Weitere verbreitete AIF sind:

- Ein Specialised Investment Fund (SIF) darf in alle Arten von Vermögenswerten investieren, er darf jedoch nur an “well-informed” Investoren vertrieben werden. Dabei handelt es sich um institutionelle und professionelle Anleger sowie Anleger, die schriftlich bestätigt haben, dass sie die mit einer Anlage in einen solchen Fonds verbundenen Risiken angemessen einzuschätzen vermögen. Diese Anleger müssen zudem mindestens 125.000 Euro in den SIF investieren oder von einem Kreditinstitut, einer Wertpapierfirma oder einer Verwaltungsgesellschaft entsprechende Fachkenntnisse bescheinigt bekommen.
- Eine Société d'investissement en capital à risque (SICAR) ist ein AIF, der seine Mittel in Vermögenswerte investieren muss, die Risikokapital darstellen. Darunter ist die direkte und/oder indirekte Einbringung der Vermögenswerte in Unternehmen in Hinblick auf deren Gründung, Entwicklung oder Börsennotierung zu verstehen. Die SICAR kann ausnahmsweise auch geringfügig derivative Finanzinstrumente halten. Vorübergehende Investitionen in andere Vermögenswerte sind bis zur Investition in Risikokapital zulässig. Die SICAR darf nur an “well-informed” Investoren vertrieben werden (vergleiche SIF).
- Der Reserved Alternative Investment Fund (RAIF) darf in alle Arten von Vermögenswerten investieren, jedoch nur an “well-informed” Investoren (vergleiche SIF) vertrieben werden. Der Fonds selbst unterliegt nicht der Zulassung durch die luxemburgische Finanzmarktaufsicht (Commission de Surveillance du Secteur Financier – CSSF). Der Fonds muss einen externen AIFM bestellen, der mit Hilfe des Europäischen Passes die Anteile an professionelle Anleger in der gesamten EU vertreiben kann. Ein RAIF kann als Fonds Commun de Placement (FCP), als Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) oder als Société d'Investissement à Capital Fixe (SICAF) errichtet werden (vergleiche dazu OGAW). Master-Feeder-Strukturen und die grenzüberschreitende Verschmelzung von Fonds sind nicht möglich.
- Der European long-term investment fund (ELTIF) wurde durch die ELTIF-Verordnung der EU<sup>6</sup> eingeführt. Der ELTIF ermöglicht den Anlegern, Geld in Unternehmen und Projekte zu investieren, die langfristiges Kapital benötigen, beispielsweise Infrastrukturprojekte (Verkehr, Energie, Krankenhäuser, Schulen, sozialer Wohnungsbau). Ein ELTIF muss von einem

---

5 Loi du 17 décembre 2010 concernant les organismes de placement collectif sowie Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI): [UCITS](#), abgerufen am 31. Mai 2022..

6 Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds, Amtsblatt der Europäischen Union L 123/98.



AIFM verwaltet werden, der mit Hilfe des Europäischen Passes den ELTIF in der gesamten EU vermarktet.

Grundsätzlich können Anleger eines ELTIF die Rücknahme ihrer Anteile oder Aktien nicht vor dem Ende der Laufzeit des ELTIF verlangen (das Datum muss in den Vertragsbedingungen oder der Satzung deutlich angegeben sein). Sie können ihre Anteile oder Aktien jedoch frei an andere Dritte als den Verwalter des ELTIF übertragen und möglicherweise eine kompensierende „Illiquidität“-Prämie erhalten.

ELTIF unterliegen besonderen Anforderungen an ihre Anlagepolitik: Innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung müssen mindestens 70 Prozent des Fondskapitals in bestimmte Arten von Vermögenswerten investiert werden, wie zum Beispiel von qualifizierten (nicht-finanziellen) Portfoliounternehmen begebene Eigenkapital- oder Schuldtitel oder gewährte Darlehen an qualifizierte (nicht finanzielle) Portfoliounternehmen. Maximal 30 Prozent dürfen aus für OGAW zugelassenen Vermögenswerten bestehen. ELTIF unterliegen außerdem besonderen Regeln in Bezug auf die Zusammensetzung und Diversifizierung des Fondsportfolios.

Verwalter oder Vertriebsstellen von ELTIF, die beabsichtigen, den Fonds an Kleinanleger zu vertreiben, müssen in jedem Mitgliedstaat Einrichtungen installieren, um Zeichnungen vorzunehmen, Zahlungen an Anteilsinhaber oder Anteilinhaber zu leisten, Anteile oder Aktien zurückzukaufen oder zurückzugeben und die Informationen bereitzustellen, die der ELTIF und sein Verwalter (einschließlich eines Dokuments mit wesentlichen Informationen, eines Prospekts und eines Jahresberichts) vorlegen müssen. Abgesehen von einem spezifischen internen Prozess zur Bewertung des ELTIF selbst muss der AIFM auch Informationen vom Kleinanleger einholen und den Fonds nur dann empfehlen, wenn er für diesen bestimmten Kleinanleger geeignet ist.

Eine Verwahrstelle überwacht die Cashflows, verwahrt das Fondsvermögen und übt Aufsichtstätigkeiten aus. ELTIF, die auf Kleinanleger abzielen, müssen eine OGAW-Verwahrstelle ernennen.

Ein ELTIF kann regelmäßig die Erlöse aus den in seinem Portfolio enthaltenen Vermögenswerten an die Anleger ausschütten. Im Hinblick auf das Ende seiner Laufzeit verabschiedet der ELTIF einen detaillierten Zeitplan für die geordnete Veräußerung seiner Vermögenswerte, um Anteile oder Aktien der Anleger zurückzunehmen.

Die Special Limited Partnership (SLP) wurde 2013 eingeführt und unterliegt dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften. Es gelten jedoch nicht alle Vorschriften des Gesetzes für die SLP. Daraus resultiert eine große Vertragsfreiheit für den Fondsgründer: Er kann relevante Bestimmungen eines Vorgängerfonds oder eines nicht-luxemburgischen Parallelfonds übernehmen. Insbesondere ist die Vertragsgestaltung nahezu uneingeschränkt bei der Festlegung der Rechte und Pflichten der Gesellschafter, der Governance, des Ausschüttungsregimes, der Rückzahlungsrechte, des Liquidationsverfahrens und der Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsregeln sowie der Stimmrechtsschwellen. Die SLP unterliegt keinen Risikostreuungs- oder Diversifizierungsanforderungen.

Gesellschaftsrechtlich kann die SLP von ihrem Komplementär geleitet werden, der als geschäftsführender Komplementär (associé commandité gérant) fungiert. Die SLP kann alternativ von einem (oder mehreren) Managern (gérants) verwaltet werden, die keine Komplementäre sein müssen. Diese Flexibilität ermöglicht es beispielsweise, den AIFM zum Verwalter der SLP zu ernennen.

Die SLP ist häufig als unregulierter AIF oder als RAIF strukturiert, die von der CSSF weder zugelassen noch reguliert werden müssen. Sie kann von einem AIFM verwaltet werden. Eine SLP, die als AIF strukturiert ist und von einem AIFM verwaltet wird, benötigt keine Verwahrstelle.

Eine SLP, die als RAIF strukturiert ist, kann ohne Genehmigung der CSSF als Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds errichtet werden.<sup>7</sup>

#### 4.2. Frankreich

Der französische Code monétaire et financier regelt in seinem Legislativteil in Artikel L214-1 bis L 214-191<sup>8</sup> die Gründung und Funktionsweise französischer OGAW und AIF.

Die Errichtung eines OGAW bedarf der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financiers. Der OGAW kann in verschiedenen Formen gegründet werden:

- als Fonds Commun de Placement (FCP): Ein FCP besitzt keine Rechtspersönlichkeit, es handelt sich für die Anleger um Miteigentum an den Vermögenswerten. Sie haften auch nur bis zur Höhe ihrer Einlage. Ein FCP muss von einem AIFM verwaltet werden.
- als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)). Die SICAV hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann selbst verwaltet werden oder einen AIFM ernennen. Bei der SICAV unterscheidet man wiederum zwei Formen.
  - Société par Actions Simplifiée (SAS): In einer vereinfachten Aktiengesellschaft bestimmen die Gründungsgesellschafter frei das Aktienkapital und die Organisationsregeln der Gesellschaft. Bestimmte Entscheidungen müssen jedoch gemeinsam getroffen werden, wie zum Beispiel die Genehmigung der Rechnungslegung, die Gewinnverteilung oder die Änderung des Grundkapitals. Eine SAS kann aus einem oder mehreren Gesellschaftern und aus natürlichen und juristischen Personen bestehen. Umfasst die SAS nur einen Gesellschafter, handelt es sich um eine Société par Actions Simplifiée Unipersonnelle (SASU). Für die SASU gelten bei Unterschreiten bestimmter Finanzkennzahlen vereinfachte Offenlegungspflichten. Die

---

7 Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI): [Alternative Investment Funds Legal Vehicles](#), abgerufen am 31. Mai 2022.

8 Code monétaire et financier, Livre II, Titre Ier: Les instruments financiers, Chapitre IV: Placements collectifs.

Haftung der Gesellschafter ist bei der SAS und der SASU auf die Einlage beschränkt.<sup>9</sup>

- Société Anonyme (SA): Die Aktiengesellschaft besteht aus mindestens zwei Aktionären; an der Börse notierte Aktiengesellschaften müssen aus mindestens sieben Aktionären bestehen. Das Mindestkapital beträgt 37.000 Euro. Die Haftung der Gesellschafter ist auf die Einlage beschränkt.<sup>10</sup>

Bei AIF werden folgende Fondsarten unterschieden:

- Fonds, in die Privatanleger und professionellen Anleger investieren können:
  - Fonds d'investissement à vocation générale (FIVG), der verschiedene Anlageklassen haben kann.
  - Fonds de capital investissement (FCPR, FCPI oder FIP), bei dem mindestens 50 Prozent des Vermögens in Wertpapieren von Unternehmen angelegt sein muss, die nicht zum Handel zugelassen sind.
  - Organismes de placement collectif immobilier (OPCI), deren Hauptzweck die Investition in Gebäude ist, die zur Vermietung bestimmt sind oder die Beteiligung an entsprechenden Unternehmen.
  - Sociétés civiles de placement immobilier (SCPI), eine Kapitalanlagegesellschaft, deren Gegenstand der unmittelbare oder mittelbare Erwerb und die Verwaltung von zur Vermietung bestimmten Immobilienvermögen ist.
  - Sociétés d'épargne forestière (SEF), deren Zweck der Erwerb und die Verwaltung von Waldvermögen ist. Ihr Vermögen besteht zu mindestens 60 Prozent aus Holz oder Wäldern oder aus der Beteiligung an entsprechenden Unternehmen.
  - Sociétés d'investissement à capital fixe (SICAF), Investmentgesellschaften mit festem Kapital, deren Anteile an einem Markt für Finanzinstrumente gehandelt werden.
  - Fonds de fonds alternatifs (FFA), alternative Dachfonds, für die die allgemeinen Regeln für AIF gelten.
- Fonds, in die nur professionelle Anleger investieren dürfen:
  - Fonds professionnels à vocation générale (FPVG),

---

9 Ministère de l'Économie, des Finances et de la Relance: [La société par actions simplifiée \(SAS\)](#), un statut souple et une responsabilité limitée aux apports, abgerufen am 17. Mai 2022.

10 Ministère de l'Économie, des Finances et de la Relance: [La société anonyme \(SA\)](#): des projets d'envergure, avec une responsabilité limitée, abgerufen am 17. Mai 2022.

- Organismes professionnels de placement collectif immobilier (OPPCI),
- Fonds professionnels de capital investissement (FPCI),
- Fonds professionnels spécialisés (FPS).

Die AIF können als Fonds Commun de Placement (FCP) oder als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) gegründet werden (siehe bei OGAW).

Darüber hinaus kann ein Fonds professionnels spécialisés (FPS) in Form einer Société de libre partenariat (SLP) gegründet werden. Für diese Kommanditgesellschaften gelten Teile des französischen Handelsgesetzbuches nicht. Die Satzung der SLP sieht die Bedingungen für die Ausgabe, Zeichnung, Freigabe, den Verkauf und die Rücknahme von Aktien und Wertpapieren vor. Darüber hinaus werden in der Satzung die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsregeln festgeschrieben. Alle Entscheidungen, die eine Änderung des Gesellschaftszwecks, die Verschmelzung, die Gründung, die Spaltung, die Umwandlung oder die Liquidation der Gesellschaft beinhalten, werden jedoch von den Kommanditisten mit Zustimmung des oder der Komplementäre gemeinsam getroffen. Umbrella-Strukturen sind möglich. Eine SLP kann die Gesamtverwaltung ihres Portfolios einer Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen. Ein Kommanditist darf die SLP nicht leiten, es sei denn, er ist Geschäftsführer oder die Verwaltungsgesellschaft.<sup>11</sup>

#### 4.3. Irland

Die in Irland häufig vorkommenden Exchange Traded Funds (ETF) und Money Market Funds (MMF) sind fast immer OGAW:

- Ein ETF wird als marktfähiges Wertpapier wie eine Aktie an einer Börse gehandelt. Er bildet einen Index, eine Ware, Anleihen oder einen Korb von Vermögenswerten wie einen Indexfonds ab.
- Ein MMF ist ein offener Investmentfonds, der in hochliquide kurzfristige Schuldtitel investiert und Finanzinstituten, Unternehmen und Regierungen Finanzmittel zur Verfügung stellt. Ein Geldmarktfonds mit konstantem Nettoinventarwert (Constant Net Asset Value - CNAV) zielt darauf ab, einen stabilen Wert von 1 Euro pro Anteil zu bewahren, zu dem die Anleger Anteile entweder zurückgeben oder kaufen können. Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (Variable Net Asset Value - VNAV) versprechen hingegen Rücknahmen und Zeichnungen zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert des Fonds pro Anteil entspricht.

Ebenso existieren in Irland AIF. Es werden zwei Haupttypen unterschieden:

- Ein Retail Investor AIF (RIAIF) ist ein von der Central Bank of Ireland in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde zugelassener AIF, der an Privatanleger vertrieben werden kann. RIAIFs unterliegen weniger Anlagebeschränkungen als OGAW, jedoch restriktiveren Vorgaben als

---

11 Article L214-162-1 à L214-162-12 Code monétaire et financier.

---

Fonds, die nur an qualifizierte Anleger vertrieben werden können. Ein RIAIF kann nicht automatisch EU-weit vermarktet werden, der Zugang zu einzelnen Märkten kann im Einzelfall gewährt werden. Ein RIAIF muss einen uneingeschränkt zugelassen AIFM zur Verwaltung ernennen.

- Ein Qualifying Investor AIF (QIAIF) ist ein von der Central Bank of Ireland in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde zugelassener AIF, der an qualifizierte Anleger vertrieben werden kann. Diese Fonds unterliegen nur wenigen Anlage- oder Kreditaufnahmebeschränkungen. Ein QIAIF kann von einem zugelassenen AIFM unter Verwendung des Europäischen Passes frei an professionelle Anleger in der EU und im EWR vertrieben werden.<sup>12</sup>

OGAW und AIF können in verschiedenen Formen gegründet werden:

- Gesellschaften mit fixem oder variablem Kapital: Alle OGAW-Fonds und viele AIF werden öffentlich vertrieben, daher sind die meisten Unternehmen als Aktiengesellschaften gegründet. Gesellschaften mit variablem Kapital können ihre eigenen Aktien zurückkaufen, und ihr ausgegebenes Aktienkapital muss jederzeit dem Nettoinventarwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte entsprechen.
- Irish Collective Asset-Management Vehicle (ICAV): Das ICAV ist eine Form des kollektiven Anlagevehikels für OGAW und AIF. Es ist speziell für irische Investmentfonds konzipiert und unterliegt nicht den für andere Gesellschaftsformen geltenden Gesetzen, was zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Kosten beiträgt. Ein ICAV kann als Umbrella-Struktur mit einer Reihe von Teilfonds und Anteilsklassen eingerichtet werden. Es benötigt eine Zulassung der irischen Zentralbank. Es ist eine juristische Person, die von einem Vorstand geleitet wird und im Besitz von Aktionären ist. Die Anleger profitieren vom Schutz der beschränkten Haftung. Nicht-irische Investmentgesellschaften können im Rahmen eines einzigen Prozesses nach Irland migrieren und ein ICAV werden.
- Unit Trust: Ein Unit Trust ist eine vertragliche Fondsstruktur, die durch eine Treuhandurkunde zwischen einem Treuhänder und einer Verwaltungsgesellschaft (Manager) gemäß dem Unit Trusts Act von 1990 errichtet wird. Die Treuhandurkunde konstituiert die Treuhandgesellschaft und legt die Rechte und Pflichten des Treuhänders, der Verwaltungsgesellschaft und der Anteilsinhaber fest. Ein Unit Trust ist keine eigenständige juristische Person, sodass der Treuhänder als rechtlicher Eigentümer des Fondsvermögens im Namen der Anleger handelt. Da der Unit Trust keine Rechtspersönlichkeit besitzt, kann er keine Verträge abschließen.

Es ist immer eine separate Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die Verantwortung für die Verwaltung liegt beim Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft. Diese separate Verwaltungsgesellschaft kann auch für die Verwaltung anderer OGAW und AIF eingesetzt werden.

- Common contractual funds (CCF): Ein CCF ist eine vertragliche Vereinbarung, die im Rahmen einer Urkunde errichtet wurde und vorsieht, dass Anleger als Miteigentümer der Vermögenswerte des Fonds beteiligt sind. Der CCF ist eine nicht rechtsfähige Körperschaft. Die

---

12 Central Bank of Ireland: AIF Rulebook March 2018, Seiten 17ff und 99ff.

Eigentumsanteile der Anleger werden durch „Anteile“ repräsentiert, die ähnlich wie bei einem Investmentfonds ausgegeben und zurückgenommen werden. Diese Steuertransparenz unterscheidet den CCF von anderen Arten irischer Fonds. Der CCF ist von der Zentralbank zugelassen und reguliert.

Ein AIF kann zudem als Investment Limited Partnership (ILP) gegründet werden. Sie ist eine Personengesellschaft, die durch einen Gesellschaftsvertrag zwischen einem oder mehreren Komplementären und einem oder mehreren Kommanditisten gegründet und verwaltet wird. Die Personengesellschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten gehören den einzelnen Gesellschaftern in dem im Gesellschaftsvertrag festgelegtem Verhältnis. Die ILP wird von der Central Bank of Ireland (CBI) reguliert. ILPs, die als QIAIF genutzt werden, haben keine wesentlichen Investitions-Anlagebeschränkungen und keine Kreditaufnahme- oder Leverage-Beschränkungen. Sie unterliegen nicht den gesetzlichen Risikostreuungspflichten.

In Irland kann zudem ein Real Estate Investment Trust (REIT) gegründet werden, der Einkünfte aus der Vermietung von Gewerbe- oder Wohnimmobilien erzielt. Damit der REIT von der Körperschaftsteuer auf diese Einkünfte und auf die Gewinne auf die Veräußerung von Vermögenswerten befreit ist, muss er unter anderem:

- eine börsennotierte Gesellschaft sein, die an einer der wichtigsten Börse in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt wird,
- mindestens 75 Prozent seiner Gewinne aus der Vermietung von Immobilien erzielen und
- mindestens drei Immobilien besitzen, von denen keine mehr als 40 Prozent des Gesamtvolumens ausmachen darf.

## **5. Grundlagen und Modelle der Investmentfondsbesteuerung**

Die steuerliche Behandlung der Investmentfonds und ihrer Anleger hängt zum einen von dem Modell ab, das der jeweilige Staat für die Fondsbesteuerung zugrunde legt, und zum anderen von der konkreten Ausgestaltung der Fondsstruktur, zum Beispiel der Rechtsform des Investmentvehikels, den Vermögenswerten oder dem steuerlichen Status und (Wohn-)Sitz der Anleger. Im Folgenden wird – nach einer Einführung aus rechtsvergleichender Sicht – die Besteuerung der Investmentfonds und ihrer Anleger in Luxemburg (dazu nachfolgend 6.), Frankreich (dazu nachfolgend 7.) und Irland (dazu nachfolgend 8.) in Grundzügen dargestellt. Dabei wird auf grenzüberschreitende Sachverhalte nicht eingegangen.

### **5.1. Grund für die steuerliche Sonderbehandlung von Investmentfonds**

Das Grundanliegen der Fondsbesteuerung besteht darin, die gemeinsame Investition von Anlegern mittels eines Investmentfonds im Vergleich zur Direktanlage nicht zusätzlich steuerlich zu belasten, also eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung zu vermeiden und Entscheidungsneutralität hinsichtlich der Anlage zu gewährleisten; darüber hinaus können mit einer günstigen Besteuerung

erung von Investmentfonds auch volkswirtschaftliche (zum Beispiel die Verbesserung der Unternehmensfinanzierung) und sozialpolitische Ziele (zum Beispiel die Förderung der Kapitalbildung) verfolgt werden.<sup>13</sup>

## 5.2. Verhältnis zwischen Zivilrecht und Steuerrecht

Auch wenn das Ziel darin liegt, eine Mehrbelastung im Vergleich zur Direktanlage zu vermeiden, kann der Investmentfonds als organisatorische Einheit mit einer gewissen Verselbständigung nicht einfach ignoriert werden. Allerdings schillern Investmentfonds in zivil- und gesellschaftsrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Hinsicht in den einzelnen Jurisdiktionen in vielfältigen Farben. Aus der zivilrechtlichen Struktur des Investmentfonds, die von der Vertragsform bis zur ganz verselbständigten Körperschaft reicht, ergibt sich allenfalls ein Indiz für die mögliche Besteuerung, jedoch kein klares Muster oder Schema; dies gilt vor allem für Investmentfonds in der Vertragsform, die zivilrechtlich sehr unterschiedlich ausgestaltet und in steuerlicher Hinsicht dennoch verselbständigt sein können.<sup>14</sup> Die zivilrechtliche Subjekteigenschaft muss also nicht mit der steuerrechtlichen übereinstimmen.<sup>15</sup>

## 5.3. Internationale Modelle der Investmentfondsbesteuerung

Aus rechtsvergleichender Sicht lassen sich unterschiedliche Modelle der Fondsbesteuerung beobachten, die von einer völligen steuerlichen Transparenz des Investmentfonds bis hin zu seiner steuerlichen Verselbständigung als Körperschaftsteuersubjekt reichen. Um den genannten Grundanliegen der Fondsbesteuerung gerecht zu werden, müssen im Fall der getrennten Besteuerung besondere Regelungen geschaffen werden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden (dazu nachfolgend 5.4.).<sup>16</sup> Andererseits ist eine konsequente transparente Besteuerung bei offenen Fonds mit ständig wechselnden Anlegern praktisch kaum zu handhaben, die volle steuerliche Transparenz von Investmentvehikeln stellt international daher eher die Ausnahme dar.<sup>17</sup> Verbreitet sind insbesondere Mischformen zwischen einer rein transparenten und einer rein intransparenten Besteuerung, die von den aus dem Unternehmensteuerrecht bekannten Modellen abweichen. Bei jeder Art der Ausgestaltung muss jedenfalls die Besteuerung der über das Anlagevehikel erzielten Einkünfte auf der Ebene des Investmentfonds und auf der Ebene der Anleger aufeinander abgestimmt werden.

---

13 *Bödecker*, in: *Bödecker/Ernst/Hartmann*, BeckOK InvStG 2004, 19. Edition Stand: 30.11.2021, Einleitung zum InvStG Rn. 7, 11.1.

14 Siehe *Bödecker*, a.a.O., Rn. 11.3, 11.15. Ausländische Fonds in der Vertragsform können je nach Ausgestaltung des Realtypus aus deutscher Sicht auch als Zweckvermögen im Sinne des KStG einzuordnen sein, siehe Rn. 11.15 ff.

15 *Bödecker*, a.a.O., Rn. 11.10 mit dem Beispiel der luxemburgischen SCS, die als juristische Person ausgestaltet ist, aber transparent besteuert wird.

16 *Bödecker*, a.a.O., Rn. 7.

17 *Bödecker*, a.a.O., Rn. 11.5, 11.49.

Zusätzlich erschwert wird diese Abstimmung dadurch, dass Auszahlungen des Investmentfonds mit Quellensteuern belegt werden können, die beim Anleger ggf. Berücksichtigung finden können, erst recht wenn der Investmentfonds und die Anleger in verschiedenen Staaten ansässig sind. Die Besteuerung solcher grenzüberschreitender Anlagen hat europarechtliche Fragen aufgeworfen und zu Entscheidungen des EuGH geführt. Daraus konnte ein Anpassungsdruck auf die mitgliedstaatlichen Besteuerungsregeln entstehen. Internationale Aspekte der Fondsbesteuerung sind jedoch nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

#### 5.4. Steuerliche Entlastung bei intransparenten Investmentfonds

Ist ein Investmentvermögen ein selbständiges Steuerrechtssubjekt, begegnen verschiedene Modelle, um die wirtschaftliche Doppelbesteuerung zu vermeiden. So kann der Gesetzgeber die persönliche Steuerbefreiung des Fonds vorsehen. Eine Besteuerung findet dann erst bei Ausschüttung der Einkünfte beim Anleger statt. Die Steuerbefreiung kann von Bedingungen abhängig sein, zum Beispiel von der Art der Tätigkeit, der Anleger oder der Einkünfte des Fonds. Alternativ zur persönlichen kann eine (teilweise) sachliche Steuerbefreiung der Einkünfte des Investmentfonds erfolgen, zum Beispiel indem nur ein Teil der Einkünfte (zum Beispiel thesaurierte Gewinne) besteuert wird und Ausschüttungen an die Anleger die Bemessungsgrundlage mindern, oder die Einkünfte nur zu einem bestimmten Prozentsatz in die Bemessungsgrundlage eingehen.<sup>18</sup> Eine weitere Alternative ist ein (bis auf null) reduzierter Steuersatz für die Einkünfte des Investmentfonds. Denkbar ist auch eine volle Besteuerung des Fonds, wenn als Ausgleich dazu die Anleger entlastet werden, zum Beispiel durch Befreiung der Ausschüttungen oder durch Anrechnung der vom Fonds gezahlten Steuern.<sup>19</sup>

## 6. Besteuerung von Investmentfonds in Luxemburg

### 6.1. OGAW<sup>20</sup>

Die steuerliche Behandlung der luxemburgischen OGAW (siehe 4.1.) richtet sich nicht nach der Rechtsform des Investmentfonds. Daher gelten die im Folgenden dargelegten Grundsätze sowohl für OGAW, die als Körperschaften strukturiert sind (in Gestalt der SICAV) als auch für solche in der Vertragsform (in Gestalt des FCP).

---

18 Siehe zu diesen Möglichkeiten *Bödecker*, a.a.O., Rn. 11.46.

19 Siehe zu diesen Alternativen *Bödecker*, a.a.O., Rn. 11.47 f.

20 Siehe zu den folgenden Ausführungen *Kirsch/Peter* in: ICLG, Public Investment Funds Laws and Regulations Luxembourg 2022 (abrufbar unter: <https://iclg.com/practice-areas/public-investment-funds-laws-and-regulations/luxembourg>); *Meyers/Aroutiunian/Royer/Klethi*, in: Chambers & Partners, Investment Funds 2022, Law and Practice in Luxembourg (abrufbar unter: <https://practiceguides.chambers.com/practice-guides/comparison/649/8223/13028-13030-13052-13074>).



### 6.1.1. Besteuerung des Investmentfonds

Luxemburgische OGAW sind von den luxemburgischen Ertragsteuern (Körperschaftsteuer und lokale Gewerbesteuer) sowie von der Vermögensteuer befreit. Von der OGAW bezogene Dividenden, realisierte Veräußerungsgewinne und andere Einkünfte sind also von der Besteuerung ausgenommen.

OGAW unterliegen der Registersteuer (taxe d'abonnement), welche jährlich zu einem Satz von grundsätzlich 0,05 % (beziehungsweise 0,01 % bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen bzw. Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten) auf das Gesamtnettovermögen erhoben wird. Einige OGAW sind von der Registersteuer vollständig befreit, zum Beispiel OGAW, deren Wertpapiere Pensionsfonds oder Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung oder Unternehmen vorbehalten sind, die Altersversorgungsleistungen erbringen.

### 6.1.2. Besteuerung der Anleger

In Luxemburg ansässige Anleger unterliegen der regulären luxemburgischen Besteuerung für Dividenden und Veräußerungsgewinne, natürliche Personen also der Einkommensteuer und Körperschaften der Körperschaftsteuer. Eine Quellensteuer wird von den luxemburgischen OGAW nicht erhoben, unabhängig davon, ob der Anleger seinen Sitz in Luxemburg oder im Ausland hat.

## 6.2. AIF<sup>21</sup>

Die Besteuerung luxemburgischer AIF (siehe 4.1.) unterliegt grundsätzlich einem günstigen Besteuerungsregime in Luxemburg, das – neben der transparenten Besteuerung im Falle von Personengesellschaften als AIF (dazu nachfolgend 6.2.1.1.) – zum Teil eine Körperschaftsteuerpflicht des AIF mit der Möglichkeit weitgehender sachlicher Steuerbefreiungen (dazu nachfolgend 6.2.1.2.), zum Teil eine ähnliche steuerliche Behandlung wie bei den OGAW (dazu nachfolgend 6.2.1.3.) vorsieht. Anders als die Besteuerung des OGAW hängt die Besteuerung des AIF also von der Rechtsform des Fonds ab.

---

21 Siehe zu den folgenden Ausführungen *Bartnik/Schumacher/Schiffmann*, in: ICLG, Public Investment Funds Laws and Regulations Luxembourg 2021-2022 (abrufbar unter: <https://iclg.com/practice-areas/alternative-investment-funds-laws-and-regulations/luxembourg>); *Lebbe/Beissel/Delcourt/Hoffmann*, in: Chambers and Partners, Alternative Funds 2021, Law and Practice in Luxembourg (abrufbar unter: <https://practiceguides.chambers.com/practice-guides/comparison/702/7647/12252-12254-12273-12282>); *Meyers/Aroutiunian/Royer/Klethi*, in: Chambers & Partners, Investment Funds 2022, Law and Practice in Luxembourg (abrufbar unter: <https://practiceguides.chambers.com/practice-guides/comparison/649/8223/13028-13030-13052-13074>); *Jaumotte*, in: PWC, Choosing an investment vehicle – European Real Estate Fund Regimes, 2019 (abrufbar unter: <https://www.pwc.com/gx/en/asset-management/publications/pdfs/european-real-estate-fund-regimes-2019.pdf>).

## 6.2.1. Besteuerung des Investmentfonds

### 6.2.1.1. Personengesellschaften

AIF in der Rechtsform einer Personengesellschaft (*société en commandite simple* (SCS) und *société en commandite spéciale* (SCSp)) sind grundsätzlich steuerlich transparent<sup>22</sup> und daher keine Körperschaftsteuersubjekte. Die von solchen AIF erzielten Einkünfte gelten aufgrund der steuerlichen Transparenz daher als von den Anlegern (hier: Gesellschaftern) erzielte Einkünfte und werden von diesen versteuert; dies gilt unabhängig von der Ausschüttung. SCS und SCSp können jedoch der lokalen Gewerbesteuer unterliegen, allerdings nur wenn sie gewerbliche Tätigkeiten ausüben oder wenn ihr persönlich haftender Gesellschafter eine luxemburgische Kapitalgesellschaft ist. AIF in der Rechtsform einer Personengesellschaft (SCS bzw. SCSp) gelten jedoch als nichtgewerblich. Ausschüttungen dieser AIF unterliegen nicht der Quellensteuer.

Die hier dargestellten Grundsätze gelten auch für AIF in Gestalt der SICAR (siehe 6.2.1.2.) bzw. des RAIF, der für die SICAR-Besteuerung optiert hat (siehe 6.2.1.3.), wenn diese jeweils als Personengesellschaft (SCS oder SCSp) strukturiert sind.

### 6.2.1.2. SICAR

Ein Investmentfonds in Gestalt der SICAR (*société d'investissement en capital à risque*), die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (Sàrl, SA oder SCA) gegründet wurde und daher steuerlich intransparent ist, unterliegt grundsätzlich wie eine gewöhnliche Gesellschaft der Körperschaftsteuer und der lokalen Gewerbesteuer (in Summe 24,94 % in Luxemburg-Stadt). Als Körperschaftsteuersubjekt kann sie allerdings die gesetzlichen Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen. So profitieren SICAR-Investmentfonds von einer Steuerbefreiung für Einkünfte aus Risikokapitalanlagen einschließlich der Veräußerungsgewinne daraus. Typische AIF in Gestalt der SICAR sind daher in der Regel steuerbefreit. Andere Arten von Einkünften bleiben auf der Ebene der SICAR steuerpflichtig. Die SICAR unterliegt auch der Vermögensteuer (0,5 % für die ersten 500 Millionen Euro Nettovermögen und 0,05 % darüber hinaus), nicht aber der Registersteuer. Ausschüttungen dieser AIFs unterliegen nicht der Quellensteuer.

Ein AIF in Gestalt der SICAR, die in der Rechtsform einer Personengesellschaft (also SCS oder SCSp) gegründet wurde, wird steuerlich transparent behandelt, so dass der Investmentfonds selbst nicht steuerpflichtig ist und die Besteuerung direkt bei den Anlegern erfolgt (siehe 6.2.1.1.).

### 6.2.1.3. SIF und RAIF

Die Besteuerung der AIF in Gestalt des SIF (*Specialised Investment Fund*) sowie des RAIF (*Reserved Alternative Investment Fund*) gleicht grundsätzlich derjenigen der OGAW (siehe oben 6.1.1.). SIF und RAIF unterliegen – unabhängig von ihrer Rechtsform (als Körperschaft oder in der Vertragsform) – weder den Ertragsteuern (Körperschaftsteuer und lokale Gewerbesteuer) noch der

---

22 Steuerlich transparente AIF in der Rechtsform der SCS oder SCSp werden ab 2022 unter bestimmten Bedingungen (insbesondere in Abhängigkeit von den Anlegern) nach den sogenannten „reverse hybrid rules“ dennoch als Körperschaftsteuersubjekte behandelt.

Vermögensteuer. Ihre Einkünfte und ihr Vermögen sind daher in Luxemburg steuerbefreit. Dies gilt für vom SIF bzw. RAIF erzielte Dividenden, Veräußerungsgewinne und andere Einkünfte. Diese AIF unterliegen einer jährlichen Registersteuer in Höhe von 0,01 %, wobei unter bestimmten Voraussetzungen Steuerbefreiungen möglich sind. Eine Quellensteuer wird von den luxemburgischen SIF und RAIF nicht erhoben.

Ein AIF in Gestalt des RAIF kann unter bestimmten Voraussetzungen und wenn er ausschließlich in Risikokapital investiert, mit Wirkung einheitlich für den ganzen Investmentfonds für die Besteuerung nach dem SICAR-Regime optieren, unterliegt dann also grundsätzlich der Steuerpflicht (siehe dazu 6.2.1.2.) oder ggf. der transparenten Besteuerung (siehe dazu 6.2.1.1.).

#### 6.2.1.4. „Part II Funds“

Die Besteuerung der Investmentfonds in der Gestalt der sogenannten „*Part II Funds*“ (gegründet nach Teil II des Gesetzes vom 17.12.2010<sup>23</sup>) gleicht grundsätzlich derjenigen des OGAW (siehe 6.1.1). Die folgenden Hinweise zur steuerlichen Behandlung der „*Part II Funds*“ gelten unabhängig von der Rechtsform sowohl für Fonds, die in der Vertragsform (FCP) oder in Gestalt der SICAV oder der SICAF (in der Rechtsform der Kapital- oder Personengesellschaft) strukturiert sind. Sie unterliegen weder den Ertragsteuern (Körperschaftsteuer und lokale Gewerbesteuer) noch der Vermögensteuer, wohl aber der Registersteuer in Höhe von 0,01 %. Von diesen Fonds bezogene Dividenden, realisierte Veräußerungsgewinne und andere Einkünfte sind also von der Besteuerung ausgenommen. Eine Quellensteuer wird von den luxemburgischen „*Part II Funds*“ auch nicht erhoben.

#### 6.2.2. Besteuerung der Anleger

##### 6.2.2.1. Natürliche Personen

In Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen privater Vermögensverwaltung oder ihrer geschäftlichen Tätigkeit Dividenden und andere Zahlungen von einem luxemburgischen AIF beziehen, unterliegen mit diesen Einkünften der Einkommensteuer zu den allgemeinen (progressiven) Steuersätzen. Für Ausschüttungen nicht transparenter Körperschaften gilt eine Steuerfreistellung von 50 % der Dividende beim Anleger.

Ein Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf, der Übertragung oder der Rückgabe von Anteilen an einem luxemburgischen AIF, den eine in Luxemburg ansässige natürliche Person erzielt, die im Rahmen privater Vermögensverwaltung handelt, unterliegt nicht der Einkommensteuer, sofern der Verkauf, die Übertragung oder die Rückgabe mehr als sechs Monate nach dem Erwerb der Anteile erfolgt und die Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. Solche Veräußerungsgewinne sind also nur steuerpflichtig, wenn die Anteile innerhalb einer Spekulationsfrist von sechs Monaten seit dem Erwerb veräußert werden oder der Anleger zu über 10 % am Kapital beteiligt ist.

#### 6.2.2.2. Körperschaften

In Luxemburg ansässige Körperschaften unterliegen mit Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an einem luxemburgischen AIF der Körperschaftsteuer. Dabei können die Freistellungsregeln für Beteiligungseinkünfte in Betracht kommen (*participation exemption*).

#### 6.3. REIT

Luxemburg hat noch keine spezielle REIT-Gesetzgebung erlassen, jedoch haben sich die Regelungen für AIF in Gestalt des SIF bzw. RAIF (siehe dazu 6.2.1.3.) zu einem rechtlichen Rahmen für spezialisierte Immobilienfonds entwickelt.<sup>24</sup>

### 7. Besteuerung von Investmentfonds in Frankreich

#### 7.1. OGAW<sup>25</sup>

Die steuerliche Behandlung der französischen Investmentfonds hängt im Wesentlichen von der Rechtsform ab, also ob der Investmentfonds in der Vertragsform (FCP) oder als verselbständigte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) gegründet wurde (siehe dazu 4.2.).

##### 7.1.1. Besteuerung des Investmentfonds

OGAW in Gestalt der Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) sind juristische Personen (Kapitalgesellschaften) und unterfallen als solche der Körperschaftsteuer. Allerdings sind ihre Einkünfte steuerbefreit, wenn diese Einkünfte aus Geschäftstätigkeiten stammen, die in Übereinstimmung mit ihrem Gesellschaftszweck stehen. Diese Einkünfte werden stattdessen auf der Ebene ihrer Anleger besteuert, wenn sie an die Anleger ausgeschüttet werden. Nicht ausgeschüttete Gewinne werden auf der Ebene der SICAV kapitalisiert und erhöhen den Anteils- bzw. Liquidationswert der SICAV-Anteile.

OGAW in Gestalt des FCP sind steuerlich transparent. Daher unterliegt der Fonds selbst nicht der Steuer; die Besteuerung der von solchen Investmentfonds erzielten Einkünfte erfolgt auf der Ebene der Anleger nach vergleichbaren Regeln wie für SICAV-Anleger (siehe 7.1.2).

---

24 Siehe *Jaumotte/Schulz/Bornecke/Mascarello*, in: PWC, Worldwide Real Estate Investment Trust (REIT) Regimes, 2019, Luxembourg (abrufbar unter: <https://www.pwc.com/gx/en/asset-management/assets/pdf/worldwide-reit-regimes-2019.pdf>).

25 Siehe zu den folgenden Ausführungen *Luqué/Jarrige de la Sizeranne*, in: ICLG, Public Investment Funds Laws and Regulations France 2022 (abrufbar unter: <https://iclg.com/practice-areas/public-investment-funds-laws-and-regulations/france>).

## 7.1.2. Besteuerung der Anleger

### 7.1.2.1. Natürliche Personen

Ausschüttungen eines OGAW in Gestalt der SICAV führen bei in Frankreich ansässigen Anlegern zu steuerpflichtigen Dividenden. Soweit die SICAV allerdings die „*methode du couponnage*“ anwendet, also die von ihr erzielten Einkünfte entsprechend der Natur dieser Einkünfte an die Anleger weiterreicht („ventiliert“), wird die Rechtsnatur der Einkünfte beim Anleger nicht verändert, obwohl die SICAV eine juristische Person ist. Von der SICAV erzielte Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne bleiben dann auch beim Anleger Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne. Die in Frankreich ansässigen Anleger versteuern diese Einkünfte dann so, als hätten sie die Einkünfte selbst erzielt. Allerdings werden die Einkünfte bei den Anlegern erst versteuert, wenn sie von der SICAV tatsächlich an die Anleger ausgeschüttet werden. Der Steuersatz für die von der SICAV an die Anleger ausgeschütteten Gewinne, die aus Dividenden oder Veräußerungsgewinnen stammen, beträgt einheitlich 30 % (flat tax; davon 12,8 % Einkommensteuer plus 17,2 % Sozialabgaben). Der Anleger kann unter bestimmten Umständen eine Option ausüben, die Gewinne nach seinem progressiven Einkommensteuertarif zu versteuern; dann bleiben 40 % der Ausschüttung steuerfrei.

Diese Regeln gelten ebenso für Ausschüttungen einer OGAW in Gestalt des FCP. Aufgrund der steuerlichen Transparenz gelten die Einkünfte als von den Anlegern bezogen, so dass sich die Rechtsnatur der Einkünfte nicht ändert. Allerdings werden die Einkünfte erst bei Ausschüttung durch den Fonds versteuert. Der Steuersatz für die von einem FCP an die Anleger ausgeschütteten Gewinne, die aus Dividenden oder Veräußerungsgewinnen stammen, beträgt ebenfalls einheitlich 30 % (flat tax) und der Anleger kann unter bestimmten Umständen eine Option ausüben, die Gewinne nach seinem progressiven Einkommensteuertarif zu versteuern; dann bleiben 40 % der Ausschüttung steuerfrei. Im Ergebnis werden Anleger beider OGAW-Varianten daher sehr ähnlich besteuert. Die Besteuerung französischer OGAW folgt also einem Mischsystem (siehe dazu 5.3.). Weder wird bei der SICAV trotz Verselbständigung das Trennungsprinzip noch wird beim FCP das Transparenzprinzip in reiner Form verwirklicht.

### 7.1.2.2. Körperschaften

In Frankreich ansässige Körperschaften unterliegen der französischen Körperschaftsteuer. Dabei greift für Anteile an einer SICAV die sog. „*mark-to-market taxation*“, das heißt die Wertsteigerung der Anteile zum Schluss des Geschäftsjahres (Erhöhung des Liquidationswertes der Anteile) unterliegt dem regulären Körperschaftsteuersatz (25 %). Eine Ausnahme von der „*mark-to-market taxation*“ gilt für Anteile an SICAV, die mindestens 90 % ihres Vermögens in Aktien investieren (sogenannte „*SICAVs actions*“ bzw. „*fonds actions*“). Im Übrigen unterliegen Ausschüttungen der SICAV der regulären Körperschaftsteuer, ohne dass die Freistellungsregeln für Beteiligungseinkünfte (*participation exemption*) Anwendung finden (siehe aber die oben beschriebene „*methode du couponnage*“). Dieselben Regeln gelten auch für Körperschaften als Anleger eines FCP.

## 7.2. AIF<sup>26</sup>

Die steuerliche Behandlung der französischen AIF (siehe 4.2.) hängt wiederum im Wesentlichen davon ab, ob der Investmentfonds als Kapitalgesellschaft (z. B. SICAV), Personengesellschaft oder Miteigentümergeinschaft in der Vertragsform (FCP) gegründet wurde.

### 7.2.1. Besteuerung des Investmentfonds

In der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft unterliegt der AIF der Körperschaftsteuer nach den allgemeinen Regeln. Allerdings gilt für bestimmte Formen von Investmentfonds (u.a. für SICAV) eine Steuerbefreiung in Bezug auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne, die aus Geschäftstätigkeiten stammen, die in Übereinstimmung mit ihrem Gesellschaftszweck stehen. Andere AIF (insbesondere de-facto-AIF) unterliegen dagegen der gewöhnlichen Körperschaftsteuer.

Im Gegensatz dazu sind AIF in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder Miteigentümergeinschaft in der Vertragsform steuerlich transparent. Dies hat zur Folge, dass die von solchen Investmentfonds erzielten Einkünfte nicht auf ihrer Ebene, sondern auf der Ebene der Anleger besteuert werden. Dies betrifft unter anderem AIF in Gestalt des FCP, FCPR und FCPI, SLP, FCPI und FIP.

### 7.2.2. Besteuerung der Anleger

Die Besteuerung der in Frankreich ansässigen Anleger von französischen AIF ähnelt grundsätzlich der Besteuerung der Anleger des OGAW (siehe 7.1.2.).

#### 7.2.2.1. Natürliche Personen

Unabhängig von der Rechtsform des AIF (Körperschaft oder Vertragsform) unterliegen natürliche Personen als Anleger der Einkommensteuer, allerdings erst mit tatsächlicher Ausschüttung durch den Investmentfonds. Ist der AIF eine Kapitalgesellschaft, sind die Ausschüttungen beim in Frankreich ansässigen Anleger einkommensteuerpflichtig, ohne dass sich die Rechtsnatur der vom Investmentfonds erzielten Einkünfte beim Anleger ändert (siehe dazu 7.1.2.1.). Weiterausgeschüttete Dividenden werden also beim Anleger als Dividenden und weiterausgeschüttete Veräußerungsgewinne als Veräußerungsgewinne behandelt. Beide Arten von Einkünften unterliegen beim Anleger einer einheitlichen Steuer (flat tax) von 30 % oder, falls die entsprechende Option ausgeübt wird, der progressiven Einkommensbesteuerung.

Diese Regeln gelten auch für Anleger eines FCP. Die Besteuerung erfolgt entsprechend der vom Fonds erzielten Einkünfte, wiederum erst mit Ausschüttung an die Anleger. Auch für Ausschüttungen eines FCP gilt die flat-tax-Besteuerung. Die Besteuerung der Anleger beider Arten von AIF ähnelt sich also stark. Eine Ausnahme gilt unter anderem für Anleger von AIF in Gestalt des FCPR, FCPI und der SLP, für die eine Einkommensteuerbefreiung gilt, die von folgenden Voraus-

---

26 Siehe zu den folgenden Ausführungen *Luqué/Sorel/Jarrige de la Sizeranne/Bernardini*, in: Chambers and Partners, Alternative Funds 2021, Law and Practice in France (abrufbar unter: <https://practiceguides.chambers.com/practice-guides/comparison/702/7642-7647/12252-12254-12273-12282>).

setzungen abhängt: der Anleger hält seine Anteile mindestens fünf Jahre und reinvestiert ausgeschüttete Gewinne in den Investmentfonds; der Anleger (einschließlich Familienangehöriger) hält direkt oder indirekt nicht mehr als 25 % des Kapitals der Unternehmen, in die der AIF investiert; der AIF hält bestimmte Anlagebedingungen ein.

#### 7.2.2.2. Körperschaften

In Frankreich ansässige Körperschaften unterliegen der französischen Körperschaftsteuer. Dabei greift für Anteile an einem AIF die „*mark-to-market taxation*“ bei einer Erhöhung des Liquidationwertes der Anteile (siehe dazu 7.1.2.2.) unabhängig von der Rechtsform des AIF. Eine Ausnahme von der „*mark-to-market taxation*“ gilt für Anteile an Fonds, die mindestens 90 % ihres Vermögens in Aktien investieren (sogenannte „*fonds actions*“). Im Übrigen unterliegen Ausschüttungen des AIF der regulären Körperschaftsteuer.

Als Ausnahme dazu greifen die Freistellungsregeln für Beteiligungseinkünfte (*participation exemption*) für Körperschaften (88 % Steuerbefreiung für ausgeschüttete Veräußerungsgewinne), wenn Körperschaften Anleger von bestimmten Investmentfonds unter anderem in Gestalt des FCPR und der SLP sind, die überwiegend in nicht gelistete Unternehmen investieren. Diese Regelung ist von bestimmten Bedingungen abhängig, u.a. muss der Anleger seine Anteile für mindestens fünf Jahre halten.

### 7.3. Organisme de placement collectif immobilier (OPCI)<sup>27</sup>

Als Investmentfonds zur Immobilienanlage dient in Frankreich neben dem französischen REIT (dazu nachfolgend 7.4.) auch der Investmentfonds in Gestalt des „*organisme de placement collectif immobilier*“ (OPCI). In Frankreich bestehen zwei Arten des OPCI, nämlich zum einen der „*fonds de placement immobilier*“ (FPI) ohne eigene Rechtspersönlichkeit und zum anderen die „*société de placement à prépondérance immobilière*“ (SPPICAV) als Körperschaft. Beide Arten des OPCI unterliegen speziellen Ausschüttungsanforderungen, das heißt insbesondere 85 % der vom Fonds erzielten Mieteinkünfte müssen an die Anleger ausgeschüttet werden.

#### 7.3.1. Besteuerung des Investmentfonds

Der OPCI in Gestalt des FPI unterliegt nicht der Körperschaftsteuer und kann Mieteinnahmen, Veräußerungsgewinne aus Grundbesitzveräußerungen, Dividenden und Zinseinnahmen steuerfrei vereinnahmen. Der OPCI in Gestalt der SPPICAV ist zwar Körperschaftsteuersubjekt, aber vollständig von der Körperschaftsteuer befreit, wenn er bestimmte Bedingungen einhält, insbesondere die Ausschüttungsanforderungen (85 % der Mieteinkünfte, 50 % der Veräußerungsgewinne, 100 % der Dividenden).

---

27 Siehe zu den folgenden Ausführungen *Lunghi/Emiel*, in: PWC, Choosing an investment vehicle – European Real Estate Fund Regimes, 2019, France (abrufbar unter: <https://www.pwc.com/gx/en/asset-management/publications/pdfs/european-real-estate-fund-regimes-2019.pdf>).

### 7.3.2. Besteuerung der Anleger

Die in Frankreich ansässigen Anleger des FPI sind steuerpflichtig, wenn sie Ausschüttungen des FPI erhalten, wobei die von den Anlegern auf diese Weise erzielten Einkünfte ihre ursprüngliche Qualifikation behalten, also vom FPI bezogene Mieteinkünfte sind auch bei den Anlegern Mieteinkünfte.

Dies gilt nicht für Ausschüttungen der SPPICAV, die als Dividenden zu qualifizieren sind. Dividenden der SPPICAV an inländische natürliche Personen sowie Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an der SPPICAV unterliegen einer einheitlichen Einkommensteuer (flat tax) von 30 %. Der Anleger kann unter bestimmten Umständen eine Option ausüben, die Gewinne nach seinem progressiven Einkommensteuertarif zu versteuern; die Teilfreistellung für Dividenden (40 % der Ausschüttung) findet jedoch keine Anwendung. Bei Körperschaften als Anlegern unterliegen Dividenden und Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer.

### 7.4. Französischer REIT (SICC)<sup>28</sup>

Der französische REIT (*sociétés d'investissements immobiliers cotées* – SIIC) ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, die bestimmten Ausschüttungsanforderungen unterliegt (insbesondere 95 % der Mieteinkünfte, 70 % der Veräußerungsgewinne und 100% der Dividenden).

#### 7.4.1. Besteuerung des Investmentfonds

Der französische REIT unterliegt grundsätzlich der französischen Körperschaftsteuer. Insbesondere die folgenden Einkünfte sind jedoch (unter weiteren Bedingungen) vollständig von der Körperschaftsteuer befreit, sofern die Ausschüttungsanforderungen erfüllt sind: Einkünfte aus der Vermietung von Grundbesitz, Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Grundbesitz sowie Dividenden von Tochtergesellschaften, die ihrerseits die Gestalt einer SIIC oder einer SPPICAV (siehe dazu 7.3.) haben. Andere Einkünfte unterliegen der regulären Körperschaftsteuer.

#### 7.4.2. Besteuerung der Anleger

Dividenden der SIIC an in Frankreich ansässige natürliche Personen sowie Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an der SIIC unterliegen einer einheitlichen Einkommensteuer (flat tax) von 30 %. Der Anleger kann unter bestimmten Umständen eine Option ausüben, die Gewinne nach seinem progressiven Einkommensteuertarif zu versteuern. Bei Körperschaften als Anlegern unterliegen Dividenden und Veräußerungsgewinne der regulären Körperschaftsteuer.

## 8. Besteuerung von Investmentfonds in Irland

Irische Investmentfonds unterliegen grundsätzlich keiner Besteuerung in Irland bezüglich der von ihnen erzielten Einkünfte und Veräußerungsgewinne.

---

28 Siehe zu den folgenden Ausführungen *Lunghi/Emiel*, in: PWC, Worldwide Real Estate Investment Trust (REIT) Regimes, 2019, France (abrufbar unter: <https://www.pwc.com/gx/en/asset-management/assets/pdf/worldwide-reit-regimes-2019.pdf>).



## 8.1. OGAW<sup>29</sup>

### 8.1.1. Besteuerung des Investmentfonds

Irische OGAW, die von der Zentralbank zugelassen sind und ihre Geschäfte in Irland abwickeln (siehe 4.3.), unterliegen keinen irischen Steuern auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus ihren Anlagen. Investmentfonds in Gestalt der ICAV und der VCC (jeweils Körperschaften) sind steuerbefreit, eine Körperschaftsteuerpflicht besteht nicht. Das gilt auch für den Unit Trust. Investmentfonds in Gestalt des CCF (in der Vertragsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit) sind steuerlich transparent, so dass keine Steuer auf Ebene des Investmentfonds anfällt. Die Einkünfte werden direkt den Anlegern zugerechnet und von diesen versteuert.

### 8.1.2. Besteuerung der Anleger

Ausschüttungen des OGAW an in Irland ansässige Anleger unterliegen ebenso wie die Einlösung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen einer Quellensteuer in Höhe von 41 % bei natürlichen Personen und 25 % bei Körperschaften. Ausnahmen gelten zum Beispiel für Pensionsfonds als Anleger. Dies gilt für OGAW in Gestalt der VCC, ICAV und des Unit Trust, zur CCF siehe bereits 8.1.1.

## 8.2. AIF<sup>30</sup>

### 8.2.1. Besteuerung des Investmentfonds

Irische AIF in Gestalt des Retail Investor AIF (RIAIF) und des Qualifying Investor AIF (QIAIF) (siehe dazu 4.3.) unterliegen in Irland keiner Besteuerung mit Einkünften aus ihren Anlagen. AIF in Gestalt des CCF bzw. der Personengesellschaft (ILP) sind steuerlich transparent, so dass keine Steuer auf Einkünfte auf Fondsebene anfällt. Die Einkünfte des Fonds werden direkt den Anlegern zugerechnet und von diesen versteuert (siehe 8.2.2.2.).

### 8.2.2. Besteuerung der Anleger

#### 8.2.2.1. RIAIF und QIAIF (nicht in Vertragsform oder als Personengesellschaft)

Auf Ausschüttungen an einen in Irland ansässigen (nicht steuerbefreiten) Anleger muss der AIF eine Quellensteuer in Höhe von 41 % abführen (25 %, wenn der Anleger ein Unternehmen ist). Dies gilt auch für alle anderen Ausschüttungen oder Gewinne, die einem in Irland ansässigen

---

29 Siehe zu den folgenden Ausführungen *Mackey/Higgins*, in: ICLG, Public Investment Funds Laws and Regulations Ireland 2022 (abrufbar unter: <https://iclg.com/practice-areas/public-investment-funds-laws-and-regulations/ireland>); *McElroy/Carey*, in: PWC, Choosing an investment vehicle – European Real Estate Fund Regimes, 2019, Ireland (abrufbar unter: <https://www.pwc.com/gx/en/asset-management/publications/pdfs/european-real-estate-fund-regimes-2019.pdf>).

30 Siehe zu den folgenden Ausführungen *Kelliher/Lacken*, in: Chambers and Partners, Alternative Investment Funds Laws and Regulations Ireland 2021-2022 (abrufbar unter: <https://iclg.com/practice-areas/alternative-investment-funds-laws-and-regulations/ireland>) und *McElroy/Carey*, in: PWC, Choosing an investment vehicle – European Real Estate Fund Regimes, 2019, Ireland (abrufbar unter: <https://www.pwc.com/gx/en/asset-management/publications/pdfs/european-real-estate-fund-regimes-2019.pdf>).

Anleger aus der Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen entstehen. Diese Steuer ist zwar eine Steuerschuld des AIF, wird aber effektiv von den Anlegern aus ihren Anlageerlösen getragen.

Auf Ausschüttungen des AIF an in Irland ansässige steuerbefreite Anleger (Pensionsfonds, gemeinnützige Organisationen, andere Investmentfonds) fallen keine irischen Quellensteuern an, ebenso wenig für alle anderen Ausschüttungen oder Gewinne, die diesen Anlegern bei der Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen entstehen.

#### 8.2.2.2. RIAIF und QIAIF (in Vertragsform oder als Personengesellschaft)

AIF (RIAIF und QIAIF), die in Gestalt des CCF oder als Personengesellschaft (ILP) strukturiert sind, werden für irische Steuerzwecke als steuerlich transparent behandelt. Das bedeutet, dass die Einkünfte, die dem AIF entstehen oder zufließen, so behandelt werden, als ob sie seinen Anlegern entstehen oder zufließen, und zwar entweder (i) im Falle eines AIF in Gestalt des CCF im Verhältnis zum Wert der Anteile, die sie wirtschaftlich besitzen, oder (ii) im Falle eines AIF in Gestalt einer Personengesellschaft (ILP) gemäß den Aufteilungsbestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

### 8.3. Irischer REIT<sup>31</sup>

#### 8.3.1. Besteuerung des Investmentfonds

Für irische Investmentfonds, die als irischer Real Estate Investment Trust (REIT) gegründet und – bei Einhaltung bestimmter Bedingungen – anerkannt werden, gilt, dass Einkünfte aus dem Vermietungsgeschäft mit Immobilien von der Körperschaftsteuer befreit sind. Gleiches gilt für Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien, die der Vermietung dienen. Andere Einkünfte des REIT unterliegen der Körperschaftsteuer zu einem Steuersatz von 25 %.

#### 8.3.2. Besteuerung der Anleger

Ausschüttungen des REIT an eine in Irland ansässige natürliche Person unterliegen der irischen Einkommensteuer zu den jeweiligen Steuersätzen. Die Quellensteuer auf Ausschüttungen wird darauf angerechnet. Ausschüttungen des REIT an eine in Irland ansässige Körperschaft unterliegen der irischen Körperschaftsteuer zu einem Steuersatz von 25 %. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Anteilen am REIT werden mit 33 % besteuert.

\*\*\*

---

31 Siehe zu den folgenden Ausführungen *McElroy/Carey/Fitzgerald*, in: PWC, Worldwide Real Estate Investment Trust (REIT) Regimes, 2019, Ireland (abrufbar unter: <https://www.pwc.com/gx/en/asset-management/assets/pdf/worldwide-reit-regimes-2019.pdf>).